

Gulden auch die andere Hälfte davon erhalten solle. Zu diesem Besizthum gehörte aber außer der Stadt Königsbrück noch ein doppelter Zoll, der zu Königsbrück und der zu Dresden. Auch davon sollte dem Vergleiche zufolge die eine Hälfte sofort an den Kurfürsten fallen, wenn Georg v. Waldaw wieder zum Besiz von Königsbrück gelangt sein würde, die andere Hälfte aber für die eben genannte Summe miterworben werden können („Solche Helfte an der Stad zcu Konigesbrucke, dem zcolle daselbinst vnd auch zcu Dresden sullen der vilgedachte Herczog Fridrich vnd sine Erbin Innehabin, vfnemen, besizcen vnd der gebruchen. In allir masse vnd mit allen rechten, als dye dy von Waldaw Ingehabt habin“.)

Aus dem Bisherigen ergibt sich bereits, daß der Zoll zu Dresden seit alter Zeit („als dy von Waldaw innegehabt“) dem jedesmaligen Besizer von Königsbrück zustand, daß er also ein Pertinenzstück von Königsbrück war.

Der Wunsch des Kurfürsten von Sachsen, die günstig gelegene oberlausitzer Grenzstadt mit dem wichtigen Zolle daselbst und ebenso den in seiner meißnischen Stadt Dresden ganz für sich zu gewinnen, scheint indeß nicht in Erfüllung gegangen zu sein. Das Nähere ist nicht bekannt.

Jedenfalls gehörte Königsbrück bald darauf Hansen v. Polenz, Landvoigt der Nieder- und eine Zeitlang auch der Oberlausiz. Dies ergibt sich aus einer Urf. vom „Suntag negst vor Walpurgis“ 1441, welche vom Capitel zu Budissin „am abend aller heiligen Tag“ 1452 vidimirt, und von König Ladislaus von Böhmen d. d. Wien „an sant Lucientag“ 1452 confirmirt ward. Demnach hatte Hans v. Polenz Königsbrück an den Burggrafen Wenksch v. Dohna aus der Gräfensteiner Linie verkauft („dokegin sol der benant her Wenksch den kaufbrief, den her vber kunigsburgk [sic] von Hannsen von Polenzk seligen hat, vnd den lehenbrief von mir Thymen [v. Colditz, Landvoigt in der Oberlausiz] [aus-] antwurten“). Dieser Wenksch v. Dohna aber vertauschte